

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V zum 1. Januar 2015

Vom 24. November 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis der Vereinbarungen nach § 57 Abs. 2 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt.

Bei der Berechnung wurde eine Anpassung der zahnärztlichen Honorarbeträge auf der Grundlage des für 2015 nach § 57 Abs. 1 SGB V vereinbarten Punktwertes bei Zahnersatz und Zahnkronen von 0,8358 Euro berücksichtigt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 hat der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband am 2. Oktober 2014 getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Abs. 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 informiert.

Mit Schreiben vom 19. November 2014 hat der GKV-Spitzenverband die mit der KZBV am 10. November 2014 getroffene Vereinbarung zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V bei Zahnersatz und Zahnkronen für das Jahr 2015 übermittelt.

Beide Vereinbarungen wurden durch das BMG nicht beanstandet.

Berlin, den 24. November 2014

Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung
Der Vorsitzende

Deisler